

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	08.11.2016	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	17.11.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Bildung einer Einigungsstelle bei der Stadt Bielefeld gemäß § 67 LPVG NRW und Benennung eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden

Betroffene Produktgruppe

11.01.18

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

./.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

./.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

FiPA, 04.09.2012, Dr.-Nr. 4515/2009 – 2014

Rat der Stadt, 20.09.2012, TOP 8, Dr.-Nr. 4515/2009 – 2014

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Für die bei der Stadt Bielefeld gem. § 67 LPVG NRW für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung (01.07.2016 bis 30.06.2020) zu bildende Einigungsstelle werden im Einvernehmen mit dem Personalrat

(1) Herr Peter Schmidt, Vorsitzender Richter am LAG Hamm, Marker Allee 94, 59071 Hamm, zum Vorsitzenden

(2) Herr Tim Neubauer, Verwaltungsleiter der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW am Studienort Bielefeld, Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld, zum stellvertretenden Vorsitzenden

bestellt.

2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Beisitzerinnen und Beisitzer der

Dienststelle für einzelne Einigungsstellenverfahren zu benennen.

Begründung:

Gemäß § 67 Abs.1 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG - NRW) ist bei jeder obersten Dienstbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle zu bilden. Sie besteht aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter und Beisitzerinnen und Beisitzern. Auf die vorsitzende Person und deren Stellvertretung haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung zu einigen.

Da im Jahr 2016 eine neue Personalvertretung gewählt worden ist, ist für die jetzt laufende Wahlperiode (01.07.2016 bis 30.06.2020) eine neue Einigungsstelle zu bilden.

Oberbürgermeister und Personalrat haben sich einvernehmlich auf die unter Ziff. 1 des Beschlussvorschlages genannten Personen (Vorsitz: Vors. Richter am LAG Hamm Peter Schmidt; stellv. Vorsitzender: Verwaltungsleiter an der FHöV NRW (Studienort Bielefeld) Tim Neubauer) verständigt.

Im Einvernehmen mit der Personalvertretung wird empfohlen, für die laufende Wahlperiode der Personalvertretung die beiden vg. Personen zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsstelle zu berufen.

Mit der Novellierung des LPVG NRW im Jahre 2011 ist die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer grundlegend neu geregelt worden. Nach den nunmehr geltenden Bestimmungen des LPVG NRW sind die sechs Beisitzerinnen und Beisitzer erst später im Einzelfall für ein evtl. anstehendes Einigungsstellenverfahren von der obersten Dienstbehörde (drei Beisitzer/innen) und der Personalvertretung (drei Beisitzer/innen) zu benennen.

Maßgeblich für diese Neuregelung ist nach der Gesetzesbegründung die Erwägung, dass bei einer Bestellung aller Beisitzerinnen bzw. Beisitzer schon zu Beginn der Wahlperiode ohne die Möglichkeit einer Nachbenennung eine sachkundige Besetzung der Einigungsstelle nicht immer gewährleistet sein könnte.

Bei der Einrichtung der Einigungsstelle in 2012 wurde bei der Stadt Bielefeld wie in vielen anderen Städten auch noch an der alten Regelung festgehalten und bereits zu Beginn der Wahlperiode der Kreis der Beisitzerinnen und Beisitzer für anstehende Einigungsstellenverfahren durch Ratsbeschluss festgelegt und gleichzeitig der Oberbürgermeister ermächtigt, die Benennung der Beisitzerinnen und Beisitzer für durchzuführende Einigungsstellenverfahren aus dem so vorab festgelegten Personenkreis zu benennen.

Mit der Einrichtung der Einigungsstelle für die neue Wahlperiode der Personalvertretung bietet sich nunmehr die Gelegenheit an, die Benennung der Beisitzerinnen und Beisitzer den geänderten gesetzlichen Regelungen anzupassen, mit der Folge, dass wegen der dann nur noch geltenden anlassbezogenen Benennung der Beisitzerinnen und Beisitzer die oberste Dienstbehörde (Rat der Stadt) und der Gesamtpersonalrat erst nach Einleitung des Einigungsstellenverfahrens festlegen müssen, wen sie als Beisitzerin bzw. Beisitzer in die jeweilige Einigungsstelle entsenden wollen.

Der Vorteil einer solchen Handhabung liegt entsprechend dem Motiv der Gesetzesänderung darin, dass beiden Seiten die Möglichkeit eröffnet wird, sich bei der Auswahl der Beisitzer/innen an dem Gegenstand des jeweiligen Einigungsstellenverfahrens zu orientieren.

Voraussetzung für die Benennung als Beisitzerin bzw. Beisitzer ist dabei allein, dass sie

Beschäftigte (es gilt der Beschäftigtenbegriff i. S. d. LPVG) im Geltungsbereich eines Landespersonalvertretungsgesetzes sind.

Die gesetzeskonforme Umsetzung ist im Hinblick auf die Einbindung des Rates (oberste Dienstbehörde) bei der anlassbezogenen Benennung der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer aus zeitlichen Gründen nicht unproblematisch, da es durchaus erforderlich sein kann, ein Einigungsstellenverfahren zeitnah einzuleiten und durchzuführen, um vorgesehene Fristen einhalten zu können. Der Sitzungsplan des Rates könnte einem solchen eilbedürftigen Verfahrensablauf entgegenstehen. Ggfls. wäre ein Dringlichkeitsbeschluss des Rates der Stadt einzuholen.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Benennung der Beisitzerinnen und Beisitzer im Falle eines anstehenden Einigungsstellenverfahrens in den Beteiligungsverfahren nach dem LPVG NRW, in denen nicht dem Rat der Stadt aufgrund gesetzlicher Regelung die Entscheidung vorbehalten ist, gem. § 41 Abs. 2 GO NRW durch Beschluss des Rates auf den Oberbürgermeisters zu übertragen (s. Ziff. 2 des Beschlussvorschlages).

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.